Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Arbeit und Gesundheit

Förderung von
Hilfen in der Kälte- und Hitzeperiode

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert Vorhaben zur Versorgung obdachloser Menschen in Kälte- und Hitzeperioden des Bewilligungszeitraums mit Grundversorgungsartikeln, die mit einem Kraftfahrzeug an Orten ausgegeben werden, an denen sich obdachlose Menschen in der jeweiligen Gemeinde erfahrungsgemäß häufig aufhalten (übliche Aufenthaltsorte obdachloser Menschen).

1.1.2 Ziele der Förderung sind:

a) die Kapazität der ausgegebenen Grundversorgungsartikel nach Nummer 5.2.3 für obdachlose Menschen zu erhöhen,

b) die Anzahl der in den Gemeinden angefahrenen üblichen Aufenthaltsorte obdachloser Menschen zu erhöhen sowie

c) Vorhaben im Sinne von Nummer 1.1.1 in Gemeinden, in denen entsprechende Angebote bisher nicht vorhanden ist, zu initiieren.

1.1.3 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgendem Indikator:

a) Anzahl der Grundversorgungsartikel, die im Vergleich zu der jeweils vorangegangenen Kälte- und Hitzeperiode zusätzlich ausgegeben werden sowie

b) Anzahl der Gemeinden, in denen durch die Förderung erstmals ein entsprechendes Angebot eingerichtet wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Förderung erfolgt nach den Regelungen dieses Förderaufrufs und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) nebst den geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an juristische Personen des Privatrechts (ANBest-P) und zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) finden Anwendung, soweit dieser Förderaufruf keine abweichenden Regelungen enthält.

1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungszweck

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Vorhaben zur mobilen Versorgung obdachloser Menschen während der Kälte- und Hitzeperioden im Bewilligungszeitraum. Hierzu werden Orte, an denen sich obdachlose Menschen erfahrungsgemäß häufig aufhalten, mit einem Kraftfahrzeug angefahren und dort Grundversorgungsartikel ausgegeben.

2.2 Obdachlos im Sinne dieses Förderaufrufs sind Menschen, die über keine Wohnung verfügen und teilweise oder dauerhaft über keine Unterkunft verfügen.

2.3 Der Bewilligungszeitraum umfasst die Kälteperiode vom 01.11.2026 bis zum 31.03.2027 und die Hitzeperiode vom 01.06.2027 bis zum 30.09.2027.

2.4 Als Grundversorgungsartikel sind folgende Artikel anzusehen:

a) Wasser und isotonische Getränke,

b) Kaffee und Tee,

c) Snacks, wie zum Beispiel Müsliriegel und Obst,

d) Einmalgeschirr für die Essensausgabe,

e) Erste-Hilfe-Sets,

f) Einmal-Wärme-/Kältekompresse,

g) Schlafsäcke, Decken und Isomatten,

h) Handventilatoren, Handfächer und Hüte sowie

i) Sonnencreme und Anti-Stechmückenlotion.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind kommunale Körperschaften sowie freie Träger, insbesondere Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Gewerkschaften.

3.2 Juristische Personen des Privatrechts sind nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes nachweisen können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Durchführungszeiträume des Vorhabens

Das Vorhaben muss in der Kälte- oder Hitzeperiode des Bewilligungszeitraums nach Nummer 2.3 durchgeführt werden.

4.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Abweichend von Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Beginn der in Nummer 2 bezeichneten Vorhaben für die Förderung stets unschädlich. Abweichend von Nummer 3.2.1.4 VV zu § 44 LHO bedarf es daher keiner Erklärung im Antrag, dass mit den Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

4.3 Begleitung durch eine Fachkraft der Sozialen Arbeit

Das Vorhaben muss von sozialpädagogischem Fachpersonal begleitet werden.

4.4 Mindesteigenanteil

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) in Höhe von insgesamt mindestens 1 000 Euro pro eingesetztem Kraftfahrzeug zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens einsetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die Sachausgaben nach den Ziffern 5.2.2 bis 5.2.4 der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die im Bewilligungszeitraum kassenwirksam anfallen und in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, ohne deren Durchführung also nicht entstehen würden.

5.2.2 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für folgende Ausstattung der bei den Vorhaben eingesetzten Kraftfahrzeuge:

a) Kühl- oder Warmhaltegeräte für Getränke und Speisen,

b) Kaffeemaschinen und Wasserkocher sowie

c) Tische und Bänke für den Betrieb an den Einsatzorten.

5.2.3 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für Tank- und Ladevorgänge der bei den Vorhaben eingesetzten Kraftfahrzeuge.

5.2.4 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für Grundversorgungsartikel im Sinne von Nummer 2.4.

5.2.5 Nicht zuwendungsfähig sind:

a) Personalausgaben,

b) Bau- und Investitionsausgaben, deren Anschaffungskosten über 800 Euro netto liegen,

c) Ausgaben für Frühstück, Mittagessen sowie Abendessen (Hauptmahlzeiten) sowie

d) laufende Betriebskosten der Kraftfahrzeuge (außer Kraftstoff und Strom).

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt insgesamt 15 000 Euro pro eingesetztem Kraftfahrzeug im Rahmen der Vorhaben nach Nummer 2.1.

5.4 Höchstbetrag der Zuwendung.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 45 000 Euro pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger.

5.5 Prognostische Bemessung der Zuwendungshöhe

Die Bewilligungsbehörde bemisst die Zuwendungshöhe auf Basis einer Prognose der im Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Vorhaben nach Nummer 2.1 eingesetzten Kraftfahrzeuge. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums prüft die Behörde ihre Bewilligungsentscheidung. Hierfür gleicht sie die Prognose mit der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Kraftfahrzeuge ab, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis angibt. Eine rückwirkende Erhöhung der Zuwendung erfolgt nicht.

5.6 Ausschluss der Überfinanzierung und Doppelfinanzierung

Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Förderprogramm mit anderen Fördermitteln der öffentlichen Hand oder Spenden (Ko-Finanzierung) ist zulässig, sofern die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet (Überfinanzierung) und nicht dieselben Ausgaben bezuschusst werden (Doppelförderung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Hinweis bei Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das jeweils geförderte Vorhaben durch das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat, finanziert wird.

6.2 Prüfrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, auch bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Die Originalbelege sowie alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Nummer 6.11 ANBest-P bzw. Nummer 7.5 ANBest-K noch mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde und Zahlstelle

Bewilligungsbehörde und Zahlstelle ist das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit.

7.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Beginn des Vorhabens, frühestens aber zum 01.11.2026 und endet am 15.11.2027.

7.3 Antragstellung

7.3.1 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt für die Förderung aufgrund dieses Förderaufrufs nur vollständige Anträge, die bis zum 20.11.2026 eingehen.

7.3.2 Stehen nach Ablauf der Antragsfrist noch Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde nachrangig auch Anträge berücksichtigen, die nach Ablauf der Frist bis zum 15.12.2026 eingehen.

7.4 Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

Die Zahlstelle zahlt den Zuschuss nach dem Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids innerhalb des Bewilligungszeitraums nach Nummer 7.2 auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach dessen Wahl ganz oder in zwei Teilbeträgen aus. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf den Zuschuss abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO und Nummer 1.4 ANBest-P über den gesamten Bewilligungszeitraum zweckentsprechend verwenden.

7.5 Verwendungsnachweis

7.5.1 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P und Nummer 7.2 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung bis zum 31. Dezember 2027 nachzuweisen.

7.5.2 Abweichend von Nummer 6.3 ANBest-P sind anstelle des Sachberichts nur die zur Erfolgsmessung nach Nummer 1.1.4, zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 sowie zur Ermittlung der Zuwendungshöhe nach Nummer 5.3 erforderlichen Kennzahlen anzugeben. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind weitere Informationen darzustellen.

7.6 Form

7.6.1 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Antragsverfahrensüber über ein Förderportal des Landes ist die Antragstellung wie folgt einzuleiten: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Bewilligungsbehörde vor der Antragstellung per E-Mail über Armutspraevention@sm.bwl.de zu kontaktieren und dabei eine Ansprechperson sowie eine E-Mail-Adresse zur weiteren Kommunikation mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde informiert daraufhin per E-Mail über das gültige Antragsverfahren und übermittelt die Antragsunterlagen.

7.6.2 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Bewilligungsverfahrens über ein Förderportal des Landes sind Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise per E-Mail an Armutspraevention@sm.bwl.de bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.6.3 Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise ausschließlich über das vom Land bereitgestellte Förderportal in der jeweils vorgesehenen elektronischen Form einzureichen. Eine Einreichung außerhalb des Portals ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

8. Geltungsdauer

Dieser Aufruf gilt nur für das Haushaltsjahr 2026.

Datenschutzhinweise finden Sie unter https://sm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/.

Bei inhaltlichen und formalen Fragen können Sie sich gerne an folgenden Ansprechpartner wenden: Dr. Michael Wolff, Armutspraevention@sm.bwl.de